

Sitzung vom

11. Oktober 2022

Mitgeteilt den

12. Oktober 2022

Protokoll Nr.

774/2022

Gemeinde Scuol

OP-Teilrevision "Wildruhezonen"

Genehmigung

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Scuol** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:10 000 Scuol, Wildruhezonen
- Zonenplan 1:10 000 Ardez, Wildruhezonen
- Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ardez, Fuss- und Wanderweg
- Ledscha davart las zonas da pos pella sulvaschina (Gesetz über die Wildruhezonen)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Scuol die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom März 2022 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Gesetz über die Wildruhezonen (deutsche Fassung nur zur Information)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 13. Februar 2020 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 13. Februar 2022 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 7. April 2022. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 7. April 2022 ersuchte der Gemeindevorstand Scuol um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen die Baugesetzbestimmungen über Wildruhezonen der ehemaligen Gemeinden Ardez, Guarda, Ftan, Scuol und Sent, den heutigen Fraktionen der Gesamtgemeinde Scuol, vereinheitlicht werden.

Im Val S-charl halten sich in den Wintermonaten vermehrt Wintersportler mit Ski, Snowboard und Schneeschuhen auf, welche sich nicht an die üblichen Routen gemäss Tourenkarten halten. Dadurch wird das Wild in den wichtigen Wildeinständen zunehmend gestört. Aufgrund der guten Erfahrungen mit den bestehenden Wildruhezonen in Val S-charl sollen solche Gebiete auch in "God da Praditschöl" und "God da Tamangur" festgelegt werden. Zusätzlich sollen die bisherigen Wildruhezonen in Ardez in den Gebieten "Peidra Pignan" und "La Tulaida/Clüs/Chanouva" nach der einheitlichen Baugesetzbestimmung über Wildruhezonen neu festgelegt werden. Schliesslich sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Forststrasse oberhalb Ardez im Gebiet "La Tulaida / Clüs / Chanouva" als Wanderweg geschaffen werden. Der bestehende Wanderweg wird dafür im unteren Abschnitt aufgehoben.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Engiadina Bassa/Val Müstair übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Gesetz über die Wildruhezonen

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Gesetz über die Wildruhezonen einige formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 15. August 2022 wurde die Gemeinde Scuol darüber informiert. Der Gemeindevorstand Scuol stimmte mit Schreiben vom 26. August 2022 der Behebung der formellen Mängel zu (Korrektur der Daten der Beschlussfassung in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4). Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen im Gesetz über die Wildruhezonen vorzunehmen.

Im Übrigen gibt das am 13. Februar 2022 beschlossene Gesetz über die Wildruhezonen zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; es kann genehmigt werden.

E.**Zonenplan 1:10 000 Scuol, Wildruhezonen****Zonenplan 1:10 000 Ardez, Wildruhezonen**

Der Zonenplan 1:10 000 Scuol, Wildruhezonen und der Zonenplan 1:10 000 Ardez, Wildruhezonen, beide vom 13. Februar 2022, geben zu keinen Bemerkungen Anlass; die Pläne können genehmigt werden.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:5000 Ardez, Fuss- und Wanderweg**

Oberhalb von Ardez ist die Verlegung des Fuss- und Wanderwegs auf die bestehende Forststrasse geplant. Mit der vorliegenden, vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Forststrasse als Wanderweg oberhalb Ardez im Gebiet "La Tulaida / Clüs / Chanouva" geschaffen werden. Der bestehende, separat geführte Wanderweg wird im unteren Abschnitt aufgehoben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse zu keinen Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung führt. Die Genehmigung wird mit einem entsprechenden Hinweis verbunden. Gemäss Art. 5a der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) benötigt die Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse eine Zusatzbewilligung des Tiefbauamts Graubünden als kantonale Fachstelle Langsamverkehr. Diese kann in Aussicht gestellt werden und ist im Anschluss an das Genehmigungsverfahren beim Tiefbauamt zu beantragen.

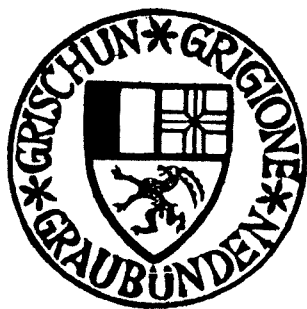
Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplans 1:5000 Ardez, Fuss- und Wanderweg vom 13. Februar 2022 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das am 13. Februar 2022 beschlossene **Gesetz über die Wildruhezonen** wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:
 - a) In Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Daten auf 24. Mai 1993 / 21. Dezember 1993 korrigiert.
 - b) In 4. Abs. 1 Ziff. 4 werden die Daten ~~25 avrigl 2010 / 5 december 2011,~~
~~12 december 2010 / 9 avuost, 11 october e 13 december 2011~~ gestrichen.
2. Der **Zonenplan 1:10 000 Scuol, Wildruhezonen** und der **Zonenplan 1:10 000 Ardez, Wildruhezonen**, beide vom 13. Februar 2022, werden genehmigt.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5000 Ardez, Fuss- und Wanderweg** vom 13. Februar 2022 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen genehmigt:
 - a) Die Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse darf zu keinen Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung über diese Erschliessung führen.
 - b) Die für die Verlegung des Wanderwegs auf die Forststrasse benötigte Zusatzbewilligung des Tiefbauamts kann in Aussicht gestellt werden.
4. Der Gemeindevorstand Scuol wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
5. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

6. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
7. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
8. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Scuol, Chasa cumünala, Bagnera 170, 7550 Scuol
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Tiefbauamt
 - Amt für Immobilienbewertung
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Der Präsident:

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin